

30.05.2023

Schanigärten in Baum- und Grünstreifen

Richtlinien der Wiener Stadtgärten

1. Der Baumstreifen darf gewichtsmäßig nicht direkt belastet werden, die Last der Einfriedung und des die Bodenkonstruktion haltenden Rahmens ist auf Randsteinen aufzusetzen.
2. Für allfällige Schäden, die der Stadt Wien oder Dritten durch diese Aufstellung entstehen, sowie eindeutig zuordenbare Folgeschäden an einem Baum im Zusammenhang mit der Errichtung des Schanigartens haftet die*der Antragsteller*in. Die Nutzung der Flächen erfolgt ausnahmslos auf Risiko die*der Antragsteller*in. Bei allfälligen Schäden ist die Stadt Wien schad- und klaglos zu halten.
3. Der Bereich um den Baumstamm ist jeweils 1x1m auszusparen, die Öffnung ist entsprechend abzusichern. Des Weiteren ist die Öffnung so auszuführen, dass rund um den Stammbereich jederzeit eine Baumkontrolle durch Mitarbeiter*innen der Wiener Stadtgärten erfolgen kann.
4. Es sind das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz, sowie alle geltenden Normen unbedingt einzuhalten, insbesondere:
 - ÖNorm B 1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - ÖNorm L 1122 Baumpflege und Baumkontrolle
 - ÖNorm L 1111 Technische Ausführung Gartengestaltung und Landschaftsbau
 - ÖNorm L 1124 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen
 - ÖNorm B 2533 Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien
 - ÖNorm L 1127 Befestigungen an Bäumen (nur bei entsprechender Ausnahmegenehmigung)

5. Das Ableiten von Flüssigkeiten (insbesondere Abwässer, Öle, Fette, etc.) in die Vegetationsflächen bzw. das Verunreinigen dieser ist strengstens untersagt.
6. Der Schanigarten ist am Ende der Saison zu räumen und der Bodenbelag zu entfernen, um das Eindringen der Niederschläge in den Baumstreifen zu ermöglichen.
7. Für eventuell erforderliche Baumschnitt- oder Pflanzarbeiten ist der notwendige Bereich unverzüglich (innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalendertagen) kostenlos zu räumen, um die Durchführung der notwendigen Pflegearbeiten ohne Behinderungen zu gewährleisten. Hierfür ist seitens Antragsteller*in den Wiener Stadtgärten eine Telefonnummer und Emailadresse zur raschen Benachrichtigung bekanntzugeben.
8. Bei notwendig werdenden Baumpflegemaßnahmen infolge höherer Gewalt oder Gefahr in Verzug in der Zeit der Gültigkeit der Gestattung, ist der Schanigarten sofort zu entfernen. Die*der Antragsteller*in trägt ausschließlich alle anfallenden Kosten für Schäden am Schanigarten, welche bei der Abarbeitung dieser Maßnahmen entstehen.
9. Eventuelle Rattenbekämpfungen sind auf Kosten der*des Antragstellers*in durchzuführen.
10. Eine allfällige Schattierungsanlage darf die bestehenden Baumkronen nicht beeinträchtigen.
11. Allfällige Wärmequellen/Heizstrahler dürfen im Baumumfeld nicht verwendet werden.
12. An oder in den Bäumen dürfen keine Gegenstände zu Werbe- bzw. Dekorationszwecken aufgehängt oder befestigt werden wie z.B.: Lichterketten, Speisetafeln, etc.

13. Aufgrund der möglichen ständigen Anwesenheit von Personen unter den Bäumen und der damit erhöhten Verkehrssicherungspflicht obliegt die tägliche Sichtkontrolle an Betriebstagen auf offensichtliche Schäden (z.B. Dürholz, abgebrochene und eingerissene Äste, auffällige Veränderungen) der Grundbenutzerin/dem Grundbenutzer. Weiters ist nach besonderen Ereignissen, wie z.B. starker Regenfall oder Stürmen, ebenfalls immer eine Sichtkontrolle durch die*den Antragsteller*in durchzuführen.
14. Bei einer von der metrologischen Anstalt (z.B. ZAMAG) prognostizierten Windgeschwindigkeit ab 75 km/h (sowie bei Starkregen, Hagel und Gewitter), darf keine Nutzung der Schanigartenfläche erfolgen. Somit ist auch während und nach schadensrelevanten Ereignissen der Gastgarten bis zur Beseitigung eventueller Astbrüche geschlossen zu halten. Die Wiener Stadtgärten sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Hinweispflicht).
15. Nach Ablauf der Grundbenützung ist der fachlich korrekte, ursprüngliche Zustand der genutzten Fläche herzustellen. Dazu hat die*der Bauführer*in bzw. die*der Antragsteller*in nach Beendigung aller Bautätigkeiten unverzüglich das Einvernehmen mit den Wiener Stadtgärten und der MA 46 zur allfälligen Schadensfeststellung und zur Abstimmung der weiteren Vorgangsweise (Wiederherstellungsfrist) herzustellen.
16. Die betroffenen Bäume sind durch die*den Antragsteller*in regelmäßig zu bewässern.

17. Die*der Bauführer*in hat die Wiederinstandsetzung nachweislich (nach Möglichkeit durch die*den Bezirkskontrahenten*in der Wiener Stadtgärten) durchzuführen – die Leistungsaufstellung ist den Wiener Stadtgärten zu übermitteln.

18. Wird die Wiederinstandsetzung nicht unverzüglich bzw. fristgerecht nach Beendigung der Bautätigkeit durchgeführt, können die Wiener Stadtgärten eine Ersatzvornahme über deren Bezirkskontrahenten*in beauftragen. Im Falle der Ersatzvornahme kann eine Kostenvorauszahlung gemäß § 4 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 im Wege der MA 46 vorgeschrieben werden.